

# Haushaltssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>79.423.650 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>90.408.700 EUR</b>
	<b>-10.985.050 EUR</b>

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>7.543.050 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>2.722.350 EUR</b>
	<b>4.820.700 EUR</b>

mit einem Fehlbedarf von **-6.164.350 EUR**

abzüglich zahlungsunwirksame Erträge	<b>12.033.850 EUR</b>
zuzüglich zahlungsunwirksame Aufwendungen	<b>6.658.100 EUR</b>

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
(Pos. 9 Gesamtfinanzhaushalt) **-11.540.100 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>13.470.350 EUR</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>17.440.550 EUR</b>
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	<b>-3.970.200 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.900.000 EUR</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.302.600 EUR</b>
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	<b>2.597.400 EUR</b>

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von **-12.912.900 EUR**

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf **3.900.000 EUR** festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **13.270.000 EUR** festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **250 v.H.**

### 2. Gewerbesteuer

**360 v.H.**

## **§ 6**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung, als Teil des Haushaltsplans, beschlossene Stellenplan.

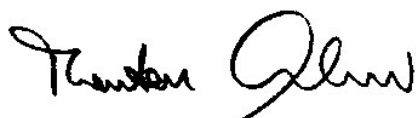
## **§ 7**

Der Magistrat wird zur Sicherung der Haushaltsführung ermächtigt, Auszahlungen zu sperren oder zu beschränken, wenn sich zeigt, dass die notwendigen Deckungsmittel nicht oder nur in beschränkter Höhe bereitstehen.

Dies gilt nicht für Auszahlungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Oberursel (Taunus), den 04.02.2011

Der Magistrat



**Thorsten Schorr**  
**Stadtkämmerer**